



24159 KIEL - HOLTENAU
TELEFON (0431)36 96 50 • FAX (0431)36 96 520
WWW.KANZLEI-KANALSTRASSE.DE

Vollmacht

Den Herren Rechtsanwälten

Armin Brinkmann,
Olaf Baumann,
und
Olaf Kahlke

Armin Brinkmann

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für FamR

Olaf Baumann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für ErbR

Olaf Kahlke (in Bürogemeinschaft)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für FamR

Herbert Kindermann (bis 2016)

Rechtsanwalt und Notar a.D.

wird von

In Sachen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung sowie **Prozessvollmacht** für alle Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u.a. gemäß §§ 78 ff. ZPO, § 11 ArbGG, § 67 VwGO, § 62 FGO, § 73 SGG sowie den §§ 302, 374 StPO erteilt.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die nachstehenden Befugnisse:

- Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 (2) StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 (1) StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
- Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- Entgegennahme von Zustellungen, Einlegen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen.
- Erledigung von gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen durch Vergleich, Verzicht oder auch Anerkenntnis.
- Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 ZPO sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- Bei Vertretung in Verfahrens-/Prozesskostenhilfeverfahren wird die Bevollmächtigung auf das Bewilligungsverfahren beschränkt. Der Auftrag endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Verfahrens-/Prozesskostenhilfebewilligung erfolgen soll. Die Vertretung umfasst nicht ein eventuell nachfolgendes Verfahrens-/Prozesskostenüberprüfungsverfahren.
- Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Alle Nebenverfahren, wie z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und der Hinterlegungsverfahren.
- Abgabe von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht usw.).
- Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Bevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. Ich willige ein, dass alle personenbezogenen Daten, die notwendig sind, auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und gespeichert werden. Ich kann jederzeit gemäß Art. 21 DSGVO von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

....., den

.....
Unterschrift